



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil

Gemeinderat

Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Gebührenordnung

über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen

vom 14. April 2022

Revidiert: 26. Februar 2026

Revidiert: 18. Juli 2024

Revidiert: 17. August 2023

Revidiert: 19. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Betroffene Nutzungsgruppen	3
Art. 2 Betroffene Räumlichkeiten	3
Art. 3 Gratisnutzung für einheimische Vereine bei Trainings sowie Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie Senioren	3
Art. 4 Ausnahmeregelung Schule und Musikschule	3
II. Tarifregelung für ordentliche Nutzung aller Gebäulichkeiten und Anlagen aller einheimischen Vereine	4
Art. 5 Basisnebenkostenentschädigung	4
III. Tarifregelungen bei Veranstaltungen und Anlässen	4
Art. 6 Chrüzacherhalle, Turnhalle und Aussenanlagen St. Erhard	4
Art. 7 Reduktion für einheimische Vereine, Parteien und einheimische Privatpersonen	4
IV. Gebühren Infrastrukturen bei Veranstaltungen und Anlässen	5
Art. 8 Chrüzacherhalle und Aussenanlagen St. Erhard	5
Art. 9 Weitere Gebäulichkeiten und Anlagen	7
Art. 10 Annullationen	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Tarifänderung	7
VI. Inkrafttreten	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



Der Gemeinderat Knutwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen der Gemeinde Knutwil vom 13. Juni 2021 und der Verordnung der Vereins- und Parteiunterstützung der Gemeinde Knutwil vom 14. April 2022 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Betroffene Nutzungsgruppen

¹ Die Gebührenordnung betrifft alle Nutzenden der gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen. Die hauptsächliche Nutzung durch den Fussballclub Knutwil für die Fussballanlage Seebli erfolgt gemäss separater Vereinbarung.

Art. 2 Betroffene Räumlichkeiten

¹ Betroffen sind alle gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen der Gemeinde Knutwil.

² Die Räumlichkeiten werden durch den Hausdienst übergeben und wieder abgenommen. Dessen Anweisungen und Instruktionen sind verbindlich und entsprechend vorzunehmen.

Art. 3 Gratisnutzung für einheimische Vereine bei Trainings sowie Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie Senioren

¹ Keine Entschädigung ist für die ordentlichen Ganzjahrestrainings und Proben (während Schulwochen) sowie für Veranstaltungen der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre zu entrichten. Der Hauptzweck der Veranstaltung / des Trainings muss zwingend für die Jugend sein.

* Der Gemeinderat setzt in seiner Strategie auf die Jugendförderung, weshalb darauf besonderes Augenmerk gerichtet wird.

² Keine Entschädigung ist für die ordentlichen Ganzjahrestrainings und Proben (während Schulwochen) sowie für Veranstaltungen der Senioren ab 65 Jahren zu entrichten. Der Hauptzweck der Veranstaltung / des Trainings muss zwingend für die Senioren sein.

* Der Gemeinderat setzt in seiner Strategie auf die Seniorenunterstützung, weshalb darauf besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Art. 4 Ausnahmeregelung Schule und Musikschule

¹ Für Belegungen durch die Schule Knutwil – St. Erhard werden keine Gebühren verlangt.

² Die Belegung der Räumlichkeiten durch die Musikschule Region Sursee wird gemäss separater Vereinbarung entschädigt.



II. Tarifregelung für ordentliche Nutzung aller Gebäulichkeiten und Anlagen aller einheimischen Vereine

Art. 5 Basisnebenkostenentschädigung

- ¹ Für ordentliche Ganzjahrestrainings- und Proben (während Schulwochen) ist eine jährliche Pauschale je nach Nutzungsintensität zu entrichten. Diese wird im Rahmen der jährlichen Vereinsbeiträge anhand des von den Vereinen einzureichenden Gesuches berücksichtigt.
- ² Zusätzliche Trainings oder Anlässe ausserhalb der ordentlichen Infrastrukturnutzung sind separat im Reservationssystem der Gemeinde zu reservieren und werden entsprechend verrechnet.
- ³ Für Lagerräume ab 30 m² ist eine Pauschale von Fr. 50.00 pro Jahr zu entrichten.

III. Tarifregelungen bei Veranstaltungen und Anlässen

Art. 6 Chrüzacherhalle, Turnhalle und Aussenanlagen St. Erhard

- ¹ a) Bis 6 Stunden (inklusive Einrichtung und Aufräumarbeiten) gelten die Gebühren für einen halben Tag.
b) ab 6 Stunden (inklusive Einrichtung und Aufräumarbeiten) gelten die Gebühren für einen ganzen Tag.
- ² Sofern nach eigenen Absprachen und gegenseitigem Einverständnis unter den Vereinen oder den entsprechenden Veranstaltenden / Nutzenden ein Konsens gefunden wird, dass die Halle während deren Reservation für Aufbauarbeiten genutzt werden kann, fallen dafür keine zusätzlichen Kosten an. Muss jedoch die Halle für die Aufbauarbeiten für andere Interessierte (sofern nicht Einverständnis gegeben) blockiert werden, gilt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 1. Diese Absprachen sind eigenständig, ohne Miteinbezug der Verwaltung vorzunehmen und der Verwaltung vorgängig schriftlich zu belegen.
- ³ Zusätzlicher Aufwand (Nachreinigung, etc.) des Haus- und/oder Werkdienstes wird nachträglich mit Fr. 70.00 / h in Rechnung gestellt.
- ⁴ Fehlendes und defektes Inventar wird nachträglich in Rechnung gestellt und der Veranstalter haftet vollumfänglich.
- ⁵ Bei Verlust der Schlüssel oder Badgets wird zu den effektiven Kosten eine Umtriebsgebühren von Fr. 200.00 (bei Schlüssel) bzw. Fr. 100.00 (bei Badgets) erhoben.

Art. 7 Reduktion für einheimische Vereine, Parteien und einheimische Privatpersonen

- ¹ Für die einheimischen Vereine, Parteien und einheimische Privatpersonen, welche Veranstaltungen für die Bevölkerung von Knutwil durchführen, erfolgt eine Preisreduktion von 50 % auf die ordentlichen Infrastrukturgebühren. Die Berechnung sowie die entsprechende Reduktion erfolgen im Rahmen des Reservationsantrages.
- ² Die Chrüzacherhalle inkl. Office, Bühne und Foyer, aber ohne weitere Infrastrukturen, kann von jedem einheimischen Verein und jeder einheimischen Partei pro Jahr einen Veranstaltungstag inklusive je einen halben Tag für Auf- und Abräumarbeiten gratis genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Privatpersonen.



IV. Gebühren Infrastrukturen bei Veranstaltungen und Anlässen

Art. 8 Chrüzacherhalle und Aussenanlagen St. Erhard

- ¹ Im Tarif ist jeweils eine Hauptprobe inbegriffen. Diese sind ausserhalb der Schulzeiten zu planen.
- ² Der Rote Hartplatz darf als Helferparkplatz dazu gemietet werden. In diesen Fällen ist dieser Platz zusätzlich zu reservieren und wird entsprechend verrechnet. Parkierung für Auf- und Abräumarbeiten sind davon ausgenommen. Als normaler Parkplatz für Gäste ist der Rote Hartplatz nicht zugelassen.
- ³ Für offizielle Veranstaltungsbewilligungen (i.d.R. Grossveranstaltungen mit Sicherheitskonzept, Parkplatzkonzept, Polizeibewilligung etc.) wird eine Spruchgebühr zwischen Fr. 300.00 und Fr. 400.00 (je nach Aufwand) gemäss Gebührengesetz des Kantons Luzern (SRL 680) erhoben. Davon ausgenommen sind Anlässe im Rahmen der Jugend- oder Seniorenförderung von einheimischen Vereinen. Zudem erfolgt eine Preisreduktion von 50 % auf die Spruchgebühren für einheimischen Vereine, Parteien und einheimische Privatpersonen.

Chrüzacherhalle St. Erhard (inklusive Garderoben)							
Ganze Halle inklusive Office, Bühne ,Foyer		Halle I		Halle II		Office inklusive Einrichtung, Geschirr, Abwaschmaschine	
halbtags - bis 6h	ganztags (inkl. Abend) ab 6h	halbtags - bis 6h	ganztags (inkl. Abend) ab 6h	halbtags - bis 6h	ganztags (inkl. Abend) ab 6h	halbtags - bis 6h	ganztags (inkl. Abend) ab 6h
Fr. 500.00	Fr. 1'000.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 125.00	Fr. 250.00



Chrüzacherhalle St. Erhard (inklusive Garderoben)					
Bühne oder Foyer (Kosten einzeln)			Pauschale für Bühne oder Foyer <i>für Trainings oder Proben</i>	Pauschale für Jahresnutzung (60-90 Minuten, 1x pro Woche, ausgenommen Schulferien) <i>Sommertraining schliesst die Aussensportanlage mit ein (separate Reservation im System notwendig)</i>	
Nutzung bis 3 h Pauschalbetrag	halbtags bis 6h	ganztags (inkl. Abend) ab 6h	Monatsnutzung	November bis März	April bis Oktober
Fr. 70.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 50.00	Fr. 350.00	Fr. 550.00

Aussenanlagen St. Erhard			
Aussensportanlage (roter Hartplatz, Rasenplatz)		Parkplatz als Festplatz (Libelle- und Schulhausplatz)	
halbtags – bis 6h	ganztags (inkl. Abend) – ab 6h	halbtags - bis 6h	ganztags (inkl. Abend) – ab 6
Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00



Art. 9 Weitere Gebäulichkeiten und Anlagen

¹ Fussballanlage und Clubhaus Seebli

Reservationen werden vom Fussballclub Knutwil festgelegt und geregelt. Anfragen sind direkt an die zuständigen Personen zu richten (www.fcknutwil.ch).

² Zivilschutzanlage Kapelle St. Erhard

Gebühren und Nutzungsbedingungen für die Benützung der Zivilschutzanlage Kapelle St. Erhard werden als langfristiges Mietverhältnis in Absprache mit der Geschäftsleitung festgelegt.

³ Spielplätze

Nutzungsbedingungen für Anlässe auf Spielplätzen werden in Absprache mit der Geschäftsleitung festgelegt.

⁴ Weitere Räume / Anlagen

Gebühren und Nutzungsbedingungen weiterer Räumlichkeiten und Anlagen werden in Absprache mit der Geschäftsleitung festgelegt.

Art. 10 Annullationen

Bei einer Annullation der Reservation sind grundsätzlich die Bearbeitungs- und Umtriebsgebühren von Fr. 150.00 zu bezahlen. Über eine allfällige anteilmässige Kostenübernahme entscheidet im Einzelfall die Geschäftsleitung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Tarifänderung

Tarifänderungen bleiben vorbehalten und liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Für die Berechnung sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Bestimmungen und Tarife massgebend.

VI. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2026 beschlossen und wird damit auf den 1. März 2026 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorgehenden Gebührenordnungen- und Vereinbarungen.

Knutwil, 26. Februar 2026

Gemeinderat Knutwil

Thomas Felder
Gemeindepräsident

Christina Knupp
Gemeindeschreiberin